Stadt Ladenburg 0.6a

Rhein-Neckar-Kreis

Gebührenverzeichnis Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung vom 20. Juli 1995, zuletzt geändert am 19. Juni 2013 mit Wirkung zum 01. Juli 2013

lfd.Nr.	Amtshandlung	Gebühr
1	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 der Satzungen) wegen Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 1,50 €
2	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	1,50 bis 2.500, €
3	Anträge Bearbeitung von mündlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	1,50 bis 100,€
4	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche (mündliche Auskünfte sind gebührenfrei)	1,50 bis 50, €
5	Bauordnungsrecht / Baugesetzbuch	
5.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 5 Ziffer 1 LBO)	0,5 vom Tausend der Bau- bzw. Abbruchkosten, mind. 50, €
5.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	wie 5.1
5.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren bzw. Baugenehmigungs- verfahren (§ 55 LBO)	10, € je zu benachrichtigen- dem Angrenzer, mind.50, €
5.4	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB bzw. § 144 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufrechts)	20,- € bis 50,- €
5.5	(wird neu eingefügt)	
	Erteilung einer Entwässerungsgenehmigung	75,€
6.	Befreiung (Ausnahmebewilligung) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen Feiertagen (§§ 11, 12 Abs.1 Feiertagsgesetz)	2,50 bis 500,-€

7.	Beglaubigungen, Bestätigungen	
7.1	Amtliche Beglaubigungen von Unterschriften, 1,50 bis 125,- € Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkundebeglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobene Gebühr zum Ansatz	
7.2	Amtliche Beglaubigungen der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Unterschrift je Seite	, 1,50 bis 10, €
7.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften Auzügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Unterschrift je Seite	1, bis 10, € mindestens 1,50 €
7.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Stadt selbst hergestellt, so kommen Schreibgebühren (Nr. 18) hinzu	
8.	Bescheinigungen	
8.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	1,50 bis 50, €
8.2	Gebührenfrei sind	
8.2.1	Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftssteuer rechts (z.B. §§ 10 b ESTG, 9 Nr. 3 DStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen),	-
9 9.1	Bestattungsrecht Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	12,50 bis 25,€
9.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung	5, bis 15,€
9.3	Grabmalgenehmigungen	25, bis 50, €

5,-- bis 15,-- €

Urnenbeisetzungsgenehmigung

9.4

10 10.1	Feiertagsrecht Befreiungen von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	10, bis 50, €
10.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs.1 Feiertagsgesetz)	
10.2.1	pro Tag an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	25,- bis 100,- €
10.2.2	pro Tag an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	50,- bis 200, €
11	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
11.1	bei Sachen bis zu 500,- € Wert	2% des Wertes mindestens jedoch 1,50 €
11.2	bei Sachen über 500,- €	2% von 500,- € und 1% des Mehrwertes
12	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. Aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	2,50 bis 500,-€
13	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstands	1-5%, mindestens jedoch je angefangene halbe Std. der Inanspruchnahme 12,50 €
14	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
14.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	10, bis 50, €
14.2	Auskunft über Bodenrichtwerte mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	10, bis 25, €
15	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren je Erklärung	25, bis 50, €
16	Melderecht	
16.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
16.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 MG)	5,€
16.1.2	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	10, €

16.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1,2 und 3 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt.	1,50 €
16.1.4		15, bis 2.500, €
16.2	entfällt	
16.3	Bescheinigungen der Meldebehörde zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung	5,€
	Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	
16.4	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	2,50 bis 500, €
16.5	Gebührenfrei sind,	
16.5.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung,	
16.5.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG),	
16.5.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)	
17	Sammlungswesen Erlaubnis nach dem Sammlungsgesetz	10, bis 200, €
18	Schreibgebühren	
18.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
18.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	5,€
18.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	10,€
18.1.3	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangeneViertelstunde	6,50 €
18.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat	

Erstellte Mehrstücke werden erhoben

18.2.1	bei einem Format bis zu DIN A 4 für die erste Seite für jede weitere Seite	0,75 € 0,50 €
18.2.2	bei einem größeren Format für jede erste Seite für jede weitere Seite	1,25 € 1, €
18.3	Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand, je Seite	0,25 bis 2,50 €
19	Straßenrechtliche Sondernutzung; Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	10, bis 3.000, €
20	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis ½ der vollen Gebühr, mindestens 1,50€
21	Erteilung von Fischereischeinen einschl. Ersatzfischereischeinen (§ 31 FischG): Jahresfischereischein: Fischereischein für 5 Jahre: Fischereischein für 10 Jahre: Jugendfischereischein:	15, € 48, € 96, € 6, €
22 22.1	Gewerbesachen Erteilung einer Empfangsbescheinigung	25, €
22.1		25, € 8, € 8, €
22.1 22.2 22.3	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO) Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekartei Erteilung von Gewerbemeldebestätigungen	8, €
22.1 22.2 22.3 22.4 22.4.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO) Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekartei Erteilung von Gewerbemeldebestätigungen Spiele Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§33 c Abs.1 GewO) Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit in eigener Gaststätte Bestätigung gern. § 33 c Abs. 3 GewO Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen	8, € 8, € 800, € 400, € 50, €
22.1 22.2 22.3 22.4 22.4.1 22.4.2 22.4.2	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO) Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekartei Erteilung von Gewerbemeldebestätigungen Spiele Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§33 c Abs.1 GewO) Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit in eigener Gaststätte Bestätigung gern. § 33 c Abs. 3 GewO	8, € 8, € 800, €
22.1 22.2 22.3 22.4 22.4.1 22.4.2 22.4.3 22.4.3	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO) Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekartei Erteilung von Gewerbemeldebestätigungen Spiele Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§33 c Abs.1 GewO) Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit in eigener Gaststätte Bestätigung gern. § 33 c Abs. 3 GewO Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeiten (§ 33 d Abs. 1 GewO) Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder	8, € 8, € 800, € 400, € 50, €
22.1 22.2 22.3 22.4 22.4.1 22.4.2 22.4.3 22.4.3	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO) Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekartei Erteilung von Gewerbemeldebestätigungen Spiele Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§33 c Abs.1 GewO) Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit in eigener Gaststätte Bestätigung gern. § 33 c Abs. 3 GewO Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeiten (§ 33 d Abs. 1 GewO) Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO) Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes	8, € 8, € 800, € 400, € 50, € 250, €

	(§ 34 a Abs. 1 GewO)	250, €
22.9	Erlaubnis für das gelegentliche Feilbieten von Waren (§ 55 a Abs. 1 GewO)	50, €
22.10	Erteilung einer Spielerlaubnis gemäß § 60 a Abs. 2 GewO	250, €
23 23.1	Gaststättenrecht Gestattungen gem. §12 GastG, 1. Tag	25, € pro Verkaufsstand, jeder weitere Tag 15 € zusätzlich pro Verkaufs- stand
23.2	Sperrzeitverkürzung bei einzelnen Betrieben für einzelne Tage (im Innenbereich)	1 Stunde: 10, € 2 Stunden: 20, € 3 Stunden: 30, €

Ladenburg, den 19. Juni 2013

Rainer Ziegler Bürgermeister

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung, mit Ausnahme der Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung, ist gem. § 4 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg unbeachtlich, wenn nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn nicht die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung in der beschriebenen Art geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.